

neralstaatsanwalt, der Minister der Justiz, der Präsident des Obersten Gerichts und die Leiter der Sicherheitsorgane sind für die Führung der Statistik in ihren Bereichen verantwortlich. Sie vereinbaren die einheitlichen Grundsätze für die statistische Erfassung.

(3) Der Generalstaatsanwalt bestimmt im Zusammenwirken mit dem Minister der Justiz, den Leitern der zentralen Sicherheitsorgane und dem Präsidenten des Obersten Gerichts die Schwerpunkte der wissenschaftlichen Forschung zur Erhöhung der Wirksamkeit des Kampfes gegen die Kriminalität. Er arbeitet mit den entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen und verwertet deren Ergebnisse.

§13

Beim Generalstaatsanwalt wird das Strafregister geführt.

Kapitel II

Aufgaben, Rechte und Pflichten Im Ermittlungsverfahren

§14

Die Staatsanwaltschaft leitet das Ermittlungsverfahren in Strafsachen mit dem Ziel der Aufdeckung und Aufklärung aller Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen. Sie übt die Aufsicht über die Ermittlungen der Untersuchungsorgane und den Vollzug der Untersuchungshaft aus.

§15

Die Staatsanwaltschaft hat zu gewährleisten, daß

- im Strafverfahren die Wahrheit allseitig und unvoreingenommen festgestellt wird, die erforderlichen Beweise ermittelt, überprüft und gesichert werden,
- die Persönlichkeit des Beschuldigten, seine Beweggründe, die Art und Schwere seiner Schuld, sein Verhalten vor und nach der Tat in be- und entlastender Hinsicht aufgeklärt werden,
- Beschuldigte, die einer Straftat hinreichend verdächtig sind, vor dem staatlichen Gericht angeklagt werden oder die Sache an das gesellschaftliche Gericht übergeben wird,
- die Rechtsvorschriften für die Ermittlung von Straftaten strikt eingehalten werden,
- die Würde der Bürger gewahrt und niemand unbegründet beschuldigt wird,
- die Rechte der Bürger im Zusammenhang mit einem Strafverfahren nur insoweit eingeschränkt werden, wie dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist,
- geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftaten sowie zur Wiedergutmachung des Schadens eingeleitet werden,^
- die Mitwirkung der Bürger bei der Aufklärung der Straftaten und ihrer Ursachen und Bedingungen gesichert wird;

§16

(1) Der Staatsanwalt ist verpflichtet,

- vor Beantragung eines Haftbefehls sorgfältig zu prüfen, ob für die Anordnung der Untersuchungshaft die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Bei der Prüfung der Notwendigkeit der Untersuchungshaft sind die Art und Schwere der Beschuldigung, die Persönlichkeit des Beschuldigten, sein Gesundheitszustand, sein Alter und seine Familienverhältnisse zu berücksichtigen;
- Angehörige des Verhafteten sowie dessen Arbeitsstelle von der Verhaftung innerhalb von 24 Stunden nach der

ersten richterlichen Vernehmung zu benachrichtigen. Wird dadurch der Zweck der Untersuchung gefährdet, ist die Benachrichtigung sofort nach Wegfall der Gefährdungsgründe, vorzunehmen;

- dafür Sorge zu tragen, daß Fürsorgemaßnahmen zum Schutze minderjähriger oder pflegebedürftiger Personen, die infolge einer Inhaftierung ohne Aufsicht bleiben würden, und zum Schutze des Vermögens und der Wohnung des Verhafteten durch die zuständigen staatlichen Organe ergriffen werden;
- die Aufsicht über den Vollzug der Untersuchungshaft auszuüben und jederzeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Untersuchungshaft noch vorliegen.

(2) Der Staatsanwalt ist berechtigt, Weisungen über den Vollzug der Untersuchungshaft zu erteilen.

§17

Der Staatsanwalt ist berechtigt,

- den Untersuchungsorganen Weisungen zur Einleitung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens, einzelner Ermittlungshandlungen, zur Fahndung sowie zur Weiterleitung oder Einstellung der Sache zu erteilen;
- von den Untersuchungsorganen Unterlagen und andere Angaben über Ermittlungsverfahren anzufordern;
- Strafsachen mit schriftlichen Weisungen zur Nachermittlung an das Untersuchungsorgan zurückzugeben;
- ungesetzliche Verfügungen des Untersuchungsorgans aufzuheben oder zu ändern;
- das Ermittlungsverfahren oder einzelne Ermittlungshandlungen selbst durchzuführen sowie Ermittlungsverfahren selbständig einzuleiten oder einzustellen;
- die Durchführung der Untersuchung anderen staatlichen Organen zu übertragen, soweit sie in deren Arbeitsbereich fällt.

§18

(1) Der Generalstaatsanwalt ist berechtigt, zur Leitung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens Weisungen für alle Staatsanwälte und Untersuchungsorgane zu erteilen. Er kann den Leitern der zentralen Untersuchungsorgane Hinweise zur Ermittlungstätigkeit geben.

(2) Die Ermittlungstätigkeit betreffende Befehle und Dienstweisungen der Leiter der zentralen Untersuchungsorgane bedürfen der Abstimmung mit dem Generalstaatsanwalt.

§19

(1) Die Staatsanwälte der Bezirke sind berechtigt, auf der Grundlage der Anweisungen und Weisungen des Generalstaatsanwalts zur Leitung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens Weisungen für die unterstellten Staatsanwälte und die Untersuchungsorgane im Bezirk zu erteilen.

(2) Die Ermittlungstätigkeit betreffende Befehle und Dienstweisungen der Leiter der Untersuchungsorgane im Bezirk bedürfen der Abstimmung mit dem Staatsanwalt des Bezirkes.

Kapitel III

Aufgaben, Rechte und Pflichten im gerichtlichen Verfahren

§20

(1) Die Staatsanwaltschaft erhebt wegen Verbrechen und Vergehen Anklage oder übergibt unter den gesetzlichen Vor-